



Jugendordnung



des Sportverein Esting e. V., Schlossstraße 21, 82140 Esting

1 Grundsatz

Der SV Esting gibt sich diese Jugendordnung, um die Jugendarbeit zu strukturieren und zu beleben.

Der SV Esting erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

Die Vereinsjugend des SV Esting führt und verwaltet ihre Belange selbstständig. Sie entscheidet im Rahmen der Vereinssatzung, der Geschäftsordnung und der Jugendordnung. Verantwortlich für die Jugendarbeit ist die Vereinsjugendleitung.

Zur Vereinsjugend des SV Esting zählen alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie der Vereinsjugendleiter, die stellvertretenden Vereinsjugendleiter und die Jugendbetreuer der Abteilungen.

2 Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendarbeit im SV Esting sind die sportliche Förderung der Vereinsjugend, die Pflege der internationalen Verständigung, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendbildung, Jugenderziehung und Jugendhilfe sowie die Vertretung der Jugendinteressen im Rahmen der Vereinssatzung und Vereinsordnungen.

3 Organe der Vereinsjugend

Organe der Vereinsjugend des SV Esting sind die Vereinsjugendversammlung, der Vereinsjugendausschuss und die Vereinsjugendleitung.

3a Die Vereinsjugendversammlung

Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend des SV Esting.

- ① Die Vereinsjugendversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) der Vereinsjugendleitung,
 - b) den Jugendbetreuern der Abteilungen,
 - c) allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins (ab dem 10. Lebensjahr).
- ② Die Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Vereinsjugendleitung,
 - b) Wahl des Vereinsjugendleiters und der stellvertretenden Vereinsjugendleiter,
 - c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - d) Einbringung von Vorschlägen zur Jugendarbeit des Vereins.

- ③ Die Vereinsjugendversammlung tritt jährlich einmal mindestens sechs Wochen vor der Jahreshauptversammlung zusammen oder, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder dies verlangen. Die Einladung hierzu erfolgt durch Aushang an den Sportstätten.
- ④ Die Vereinsjugendversammlung ist nur beschlussfähig, wenn von den Anwesenden die Anzahl der Jugendlichen überwiegt.
- ⑤ Die Wahl des Vereinsjugendleiters und seiner Stellvertreter erfolgt im Wechsel alle zwei Jahre.
- ⑥ Ein schriftliches Protokoll ist anzufertigen und dem Vereinsvorstand vorzulegen.

3b Der Vereinsjugendausschuss

- ① Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - a) der Vereinsjugendleitung,
 - b) den Jugendbetreuern der Abteilungen,
 - c) interessierten jugendlichen Mitgliedern des Vereins.
- ② Jede Abteilung, in der Jugendliche Sport betreiben, muss einen Jugendbetreuer benennen. Dieser dient als Ansprechpartner für die Vereinsjugendleitung.
- ③ Der Vereinsjugendausschuss dient der Kommunikation der Vereinsjugendleitung den Jugendbetreuern der Abteilungen und den interessierten Jugendlichen. Er tritt jeweils nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Der Jugendleiter lädt dazu schriftlich ein.

3c Die Vereinsjugendleitung

- ① Die Vereinsjugendleitung besteht aus:
 - a) dem Vereinsjugenleiter,
 - b) bis zu vier stellvertretenden Vereinsjugendleitern,
 - c) einer beliebigen Anzahl von Beisitzern, mindestens jedoch einem.
- ② Der Vereinsjugendleiter muss das 18. und seine Stellvertreter müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss. Er berät den Vereinsvorstand in Jugendangelegenheiten.
- ③ Beisitzer in der Vereinsjugendleitung müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht älter als 18 Jahre sein.
Sie werden durch die Vereinsjugendleiter eingesetzt und protokolliert.
Jedem interessiertem Jugendlichen muss die Möglichkeit gegeben werden, diese Funktion wahrzunehmen.
- ④ Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie erstellt den Jahresetat für ihren Bereich und überwacht die Verwendung der ihr daraus zufließenden Mittel.
Sie rechnet am Jahresende mit dem Schatzmeister des Vereins ab.
Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Geschäftsordnungen, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.
Sie ist der Vereinsjugendversammlung und der Vereinsführung gegenüber verantwortlich.
Die jährliche Entlastung der Vereinsjugendleitung erteilt der Vereinsausschuss nach Vorlage der dazu nötigen Berichte.
- ⑤ Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vereinsjugendleiter eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

4 Bemerkungen

- ① Änderungen der Jugendordnung werden erst nach Bestätigung durch den Vereinsausschuss wirksam.
- ② Diese Fassung der Jugendordnung des SV Esting e.V. tritt gemäß Beschluss des Vereinsausschusses

vom 09.03.2009 ab 10.03.2009 in Kraft.

Jugendordnungen älteren Datums verlieren hiermit ihre Gültigkeit.